Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
Verf-402487/3-2012-Gra

Bearbeiter: Mag.Dr. Gerald Grabensteiner
Tel: (+43 732) 77 20-111 79
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An die

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13A
1010 Wien

Linz, 27. Juli 2012

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Pflicht zur Aufbewahrung und Übermittlung von Transaktionsdaten im Energiegroßhandel durch Strom- und Erdgashändler (Energiegroßhandels-Transaktionsdaten-Aufbewahrungsverordnung- ETA-VO); Entwurf - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Zu den §§ 1 und 2:

In diesen Bestimmungen wird mehrfach der Begriff "Transaktionsdaten" verwendet, dieser jedoch im § 2 nur unzureichend definiert.

Zu § 3:

Diese Bestimmung über die aufzubewahrenden Transaktionsdaten geht in ihrer Detailliertheit sowohl hinsichtlich der Daten selbst als auch hinsichtlich der Datenmerkmale und Produktspezifikationen weit über jene hinaus, die gemäß der Verordnung (EU)1227/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT) gefordert ist. Eine derart überschießende Regelung ist abzulehnen; es sollte vielmehr sichergestellt werden, dass die Kriterien für die Aufbewahrung und Übermittlung der Daten mit der REMIT konsistent sind.

Zu § 4:

Bei der Festlegung der Form der Übermittlung der Transaktionsdaten sollte in jedem Fall sichergestellt werden, dass eine angemessene Frist für die Übermittlung der Daten zur Verfügung gestellt wird. Weiters ist es für Zwecke der entsprechenden Aufbewahrung unerlässlich, die geforderten Datenübermittlungsformate von Beginn an festzuschreiben.

Zu § 5:

Der Wortlaut dieser Bestimmung könnte so verstanden werden, dass Strom- und Gasbörsen von den übermittlungs- bzw. aufbewahrungspflichtigen Strom- und Erdgashändlern nicht vorab entsprechend beauftragt zu werden bräuchten, sondern dies ohne Auftrag geschehen könnte (der Wortlaut sieht einen ausdrücklichen Auftrag nur für "geeignete Dritte" vor). Es muss aber jedenfalls in der alleinigen Entscheidungsbefugnis der Strom- und Erdgashändler liegen, wer die Daten bei Anfrage in deren Auftrag allenfalls zu übermitteln hat. Eine Präzisierung wäre daher sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Eduard Pesendorfer
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:
1. alle Ämter der Landesregierungen
2. die Verbindungsstelle der Bundesländer

Hinweis:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.